

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Rhede“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Rhede.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, auf gemeinnütziger Grundlage die Gesamtschule Rhede in kulturellen, sozialen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und materieller Art zu fördern. Die Förderung bezieht sich auf unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Gesamtschule Rhede, die nicht oder nicht ausreichend durch öffentliche Mittel zur Verfügung stehen bzw. nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
- 2.2 Darüber hinaus unterstützt er alle Maßnahmen, die der Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der Gesamtschule Rhede dienen.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen an sie keine Zuwendungen geleistet werden. Die Mitglieder haben sowohl während der Mitgliedschaft als auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Fördervereins kann jede juristische Person und natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 4.3 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen, die sich in besonderer Weise um die Gesamtschule Rhede oder dem Verein verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Schuljahres wirksam;
  - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
  - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
  - d) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand sein Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
- 4.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt unmittelbar nach Beginn der Mitgliedschaft und in den Folgejahren grundsätzlich am Anfang eines jeden Schuljahres mittels SEPA Bankeinzug (Mandat).

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ ist die mindestens einmal im Jahr stattfindende Mitgliederversammlung. Sie darf nicht während der Schulferien stattfinden.
- a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
- 7.3 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
  - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
  - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
  - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
  - i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 10, Abs.3)
  - j) die Auflösung des Vereins

- 7.4 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) Schatzmeister/in
  - e) Schriftführer/in
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
- 8.3 Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es muss nicht zwangsläufig jede Position besetzt sein. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehrere Positionen übernehmen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 8.4 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses
  - d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  - e) Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- 8.5 Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 8.6 Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 8.7 Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- 9.1 Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder anderweitig Begünstigter des Vereins sein.
- 9.2 Sie erstatten in der dem Schuljahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Sie können jederzeit und anlasslos tätig werden und haben Zugriffsrecht auf sämtliche finanzrelevante Unterlagen des Vereins.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- 10.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 10.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitglieder, beschlossen werden.
- 11.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an an die Gesamtschule Rhede bzw. deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
- 11.4 Die aus den Geldern bereits beschafften Sachwerte fallen an die Gesamtschule Rhede.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.